

1. Änderung der Satzung der Stadt Eutin über die Erhebung von Abgaben und Geltendmachung von Kostenerstattungen für die zentrale und dezentrale Abwasserbeseitigung (Beitrags- und Gebührensatzung Abwasserbeseitigung - BGS) vom 14.12.2020

Aufgrund § 4 Abs. 1 Satz 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (Gemeindeordnung - GO) in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.09.2020 (GVOBl. Schl.-H. S. 514), und der §§ 1 Abs. 1, 2, 6 Abs. 1 und Abs. 4, 8 Abs. 1 S. 1 und Abs. 6, 9a Abs. 1 S. 1 und 18 Abs. 2 Nr. 2 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) vom 10.01.2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 27), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.11.2019 (GVOBl. Schl.-H. S. 425) sowie der §§ 1 Abs. 1 bzw. 2 sowie 2 Satz 1 des Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes (AG-AbwAG) vom 13.11.2019 (GVOBl. Schl.-H. S. 425) und § 22 der Satzung der Stadt Eutin über die Abwasserbeseitigung (Allgemeine Abwasserbeseitigungssatzung - AAS) wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung der Stadt Eutin vom 16.06.2021 diese Satzung erlassen.

Artikel 1

§ 3 wird um folgenden Absatz ergänzt:

(11) Für die nachstehend aufgeführten Leistungen wird der Ersatz der Aufwendungen in tatsächlicher Höhe gefordert. Die Kosten für die Bearbeitung des Antrages für einen Abzugszähler (Zweitwasserzähler) betragen einmalig 10,00 €. Die Kosten für den Einbau und die Abnahme des Abzugszählers betragen einmalig 49,98 €. Die Kosten für die Bereitstellung des Abzugszählers, die die Auswechslungskosten des Zählers nach Ablauf der Eichfrist enthalten, betragen jährlich 48,15 €.

Artikel 2

(1) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2021 in Kraft.

(2) Soweit Beitrags- und Gebührenansprüche bzw. Kostenerstattungsansprüche nach den bisher geltenden Satzungsregelungen entstanden sind, dürfen Abgaben- und Kostenpflichtige nicht ungünstiger gestellt werden als nach den bisherigen Satzungen.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen. In der Bekanntmachung der Satzung ist darauf hinzuweisen, wo die Satzung eingesehen werden kann.

Eutin, den 07.07.21

Stadt Eutin
Der Bürgermeister



Carsten Behnk